Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Baumaßnahme: **Stefan George- Gymnasium Bingen – Erneuerung Zufahrt Waldstraße und Neubau Kleinspielfeld**
Morschfeldweg 5
55411 Bingen am Rhein

Der Landkreis Mainz-Bingen schreibt nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB/A §12 öffentlich aus:

Tiefbauarbeiten:

Erdaushub: Boden lösen, laden, abfahren	ca. 1.570 m³
Schottermaterial, 0/32 mm, liefern und einbauen	ca. 130 m³
Frostschutzmaterial, 0/32 mm, liefern und einbauen	ca. 500 m³
Frostschutzmaterial, 0/45 mm, liefern und einbauen	ca. 120 m³
Bodenverbesserungsmaterial, 0/100 mm, liefern und einbauen	ca. 400 m³
Betonsteinpflaster liefern und verlegen	ca. 535 m²
Asphaltflächen herstellen	ca. 745 m²
Kunststoffflächen herstellen	ca. 480 m²
Stabgitterzaun, 3 Tore	ca. 103 m

Eröffnungstermin:	**Ausführung:**	**Ende der Zuschlagsfrist:**
30.04.2024, 09.00 Uhr	30.06.2025 – 26.09.2025	13.06.2024

Submission: 30.04.2025 – 09.00 Uhr

Allgemeine Hinweise:

Vergabestelle: Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Konrad-Adenauer-Straße 34
55218 Ingelheim am Rhein
Fax: 0 61 32 / 787 – 97 - 2210
Email: prinz.helge@mainz-bingen.de

Die Ausschreibungsunterlagen stehen ab Montag, 07.04.2025, unter rlp.vergabekommunal.de zum Herunterladen bereit.

Die Angebote sind in deutscher Sprache und bis zum Eröffnungstermin am 30.04.2025, 09.00 Uhr elektronisch über das Vergabeportal bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Straße 34, 55218 Ingelheim am Rhein einzureichen.

Eignungskriterien im vorliegenden Verfahren:

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), § 123 Zwingende Ausschlussgründe:

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:
1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,

6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuches (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn
1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

(5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), § 124 Fakultative Ausschlussgründe:

(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,

2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,

3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,

4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,

5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,

6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,

7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,

8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder

9. das Unternehmen
a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

(2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes, § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959) bleiben unberührt.

Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Angebotsschreiben (Formblatt 213), unterschrieben. Ist bei diesem Formblatt bei dem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar, ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen, **wird das Angebot ausgeschlossen**.)
- Bepreistes Angebot in Gaeb-Format, sowie als Langtext in pdf Form
- Angabe der PQ-Nummer im Angebotsschreiben
- Formblatt 124, Eigenerklärung zur Eignung (auch bei PQ-Registrierung!)
- Angaben zur Preisermittlung entsprechend den Formblättern 221 oder 222
- 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- Mustererklärung 1 nach dem Landestariftreuegesetz
- Mustererklärung 3 nach dem Landestariftreuegesetz
- Nachweis des Bieters über seine Zuverlässigkeit nach §97 und 98
- Eigenerklärung in Bezug auf Russland
- Referenzliste (min. 3 Referenzen) mit vergl. Leistungen max. 5 Jahre zurückliegend mit Kontaktdaten

Unterlagen, die (bei Bedarf) mit dem Angebot oder im Prüfprozess (auf Verlangen) abzugeben sind:

- 233 Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird)
- 223 - Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt

Weitere Unterlagen (Bestätigungen der Eigenerklärungen):

- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- Angaben zur Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.

Zur Vertragserfüllung werden die Sicherheitsleistungen nach VOB, Teil A, gefordert. Ferner sind bei Auftragserteilung folgende Nachweise vorzulegen:

- Freistellungsbescheinigung Finanzamt nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Nachweis Betriebshaftspflicht

Besondere Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

Der Auftragnehmer hat Unstimmigkeiten in den Ausführungsunterlagen dem Architekten / Fachplaner vor Ausführung der Arbeiten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Planunterlagen werden dem AN 2-fach in Papierform zur Verfügung gestellt. Alle weiteren Papierausfertigungen von Planunterlagen sind durch den AN selbst zu vervielfältigen, der AN erhält hierzu die Planunterlagen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
Der AN hat alle Rechnungen inkl. Anlagen 1-fach in Papierform der prüfenden Stelle (sofern die prüfende Stelle nicht der AG ist), sowie dem AG elektronisch lesbar in PDF Form zu übermitteln.
Der Auftragnehmer hat möglichst vor Beginn seiner Arbeiten zu prüfen, ob die vorgesehene Ausführung sich für die Durchführung seiner Leistung eignet. Bedenken sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Vom Auftraggeber werden Strom- und Wasseranschlüsse zur Verfügung gestellt. Die Kosten werden auf die Auftragnehmer umgelegt, die Kostenbeteiligung beträgt 0,3 % der Bruttoschlussrechnungssumme.
Der Auftraggeber wird bis nach Beendigung der Baumaßnahme Sanitärcontainer aufstellen. Die Kosten werden auf die Auftragnehmer umgelegt, die Kostenbeteiligung beträgt 0,2 % der Bruttoschlussrechnungssumme.
Der Auftraggeber schließt eine Bauwesenversicherung ab. Die Kosten hierfür werden auf die Auftragnehmer umgelegt, es werden 0,2 % der Bruttoschlussrechnungssumme in Abzug gebracht; der Selbstbehalt pro Schaden beträgt 500,00 EUR.
Die Kosten für allgemeine Baureinigungsarbeiten werden auf die Auftragnehmer umgelegt, es werden 0,2 % der Bruttoschlussrechnungssumme in Abzug gebracht; die Punkte 4.1.11 und 4.1.12 DIN 18299 VOB/C bleiben unberührt.

Die Arbeiten sind in enger Absprache mit der Bauleitung und der Fachabteilung des Auftraggebers auszuführen.
Es muss immer ein deutschsprachiger Vorarbeiter auf der Baustelle sein.

Siehe hierzu auch Blatt "09 Allgemeine Vorbemerkungen", in den Vergabeunterlagen.

Steffen Wolf
Erster Kreisbeigeordneter